



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0466/2018		Datum: 28.05.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff:			
Beratung und Beschlussfassung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen			
Gremienweg:			
20.06.2018	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt im Wege offener Abstimmung der von der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu.

Begründung:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4) wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Landgerichts die erforderliche Zahl von Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mitgeteilt.

Aufgrund dieser Mitteilung sollen die Jugendämter die Vorschlagsliste aufstellen. In der Vorschlagsliste sollen mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl.

Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Koblenz vom 21.2.2018 sind im Bezirk des Jugendamtes Koblenz mindestens 17 Jugendhauptschöffinnen, 17 Jugendhauptschöffen, 94 Jugendhilfsschöffinnen und 94 Jugendhilfsschöffen auf die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat überprüft, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bei den aufgeführten Personen erfüllt und keine persönlichen Ausschließungsgründe erkennbar sind.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 35 Abs.3 Jugendgerichtsgesetz die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt

Die Listen der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen werden in der Sitzung als Tischvorlage ausgelegt, da die Bewerbungsfrist noch bis 15.06.2018 geht.